

Vertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Signau (Sitzgemeinde)

und den **Einwohnergemeinden** (Partnergemeinden)

- **Bowil**
- **Röthenbach**
- **Eggiwil**

betreffend die Volksschule

I. Übertragung der Aufgabe

Art. 1 Grundsatz

Die Partnergemeinden übertragen der Sitzgemeinde nach Massgabe der folgenden Bestimmungen teilweise die Volksschule.

Art. 2 Umfang der Übertragung

¹ Die übertragenen Aufgaben umfassen die Sekundarschule und den Besuch der Oberstufe (Zyklus 3), soweit die Schülerinnen und Schüler die durchlässige Schule besuchen wollen und die Voraussetzungen dazu erfüllen.

² Diese Aufgaben beinhalten namentlich auch die folgenden Angebote:

- a) die besonderen Massnahmen
- b) die Tagesschule
- c) die Schulsozialarbeit
- d) weitere schulbezogene Angebote wie den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst, Klassenlager, Schülertransporte während der Schulzeit und weitere Schulanlässe.

³ Die Schülertransporte sind Sache der einzelnen Gemeinden.

Art. 3 Ort des Schulbesuchs

¹ Die Partnergemeinden verpflichten sich unter Vorbehalt von Abs. 2, die Schülerinnen und Schüler aus ihrem Gebiet in die entsprechenden Angebote der Sitzgemeinde zu schicken.

² Die Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Röthenbach, die im Bezirk Oberei wohnen, besuchen bei gegebenen Voraussetzungen die Sekundarschule in Unterlangenegg.

Art. 4 Aufhebung des Sekundarschulverbandes

¹ Die Parteien vereinbaren, den Sekundarschulverband Signau aufzuheben.

² Die Delegierten sind von den Gemeinderäten entsprechend zu mandatieren.

Art. 5 Rechtsgrundlagen

¹ Die Sitzgemeinde erlässt die für die Führung der Angebote gemäss Art. 2 und für die Erfüllung dieses Vertrags die erforderlichen Rechtsgrundlagen.

² Die Partnergemeinden erlassen die für die Übertragung der Aufgaben erforderlichen Rechtsgrundlagen und passen ihre Reglemente entsprechend dem Vertrag an.

³ Bei Änderungen der Rechtsgrundlagen betreffend die Aufgaben nach Art. 2 informieren sie sich gegenseitig und bieten Gelegenheit zur Stellungnahme.

II. Schulanlagen und Mobilien

Art. 6 Liegenschaften

Alle Schulliegenschaften befinden sich in Signau und sind im Eigentum der Sitzgemeinde.

Art. 7 Mobilien

¹ Die Mobilien sind im Eigentum der Sitzgemeinde.

² Bei Auflösung des Sekundarschulverbandes gehen unter Vorbehalt von Abs. 3 alle Mobilien unentgeltlich ins Eigentum der Sitzgemeinde über.

³ Der Verein der ehemaligen Sekundarschülerinnen und -schüler entscheidet, ob die von ihm finanzierten Mobilien bei der Auflösung des Sekundarschulverbandes auf die Sitzgemeinde übergehen.

III. Organisation

Art. 8 Mitwirkung der Partnergemeinden

¹ Die Partnergemeinden sind mit je einem Sitz in der Bildungskommission vertreten und können so auf die Schulorganisation Einfluss nehmen.

² Die Partnergemeinden werden regelmässig über die Schule der Sitzgemeinde und über deren Entwicklung informiert und erhalten Gelegenheit, zu grösseren Vorhaben Stellung nehmen zu können.

³ Die Partnergemeinden haben das Recht, in das Rechnungswesen der Schule Einblick zu nehmen und sich über besondere Fragen informieren zu lassen.

Art. 9 Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission besteht aus 7 Mitgliedern. Sie wird vom zuständigen Gemeinderatsmitglied der Sitzgemeinde präsiert.

² Den Partnergemeinden steht je ein Sitz in der Bildungskommission zu. Die Partnergemeinden entsenden ihre Vertretung. Die Amtsdauer der Mitglieder der Bildungskommission und deren Entschädigungen richten sich nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde.

³ Die Bildungskommission ist für alle Belange der Volksschule zuständig. Die Zuständigkeiten bestimmt das Schulreglement der Sitzgemeinde.

Art. 10 Organisatorische Vorschriften

¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Bildungskommission die Schulverordnung.

² Die Bildungskommission erlässt das Funktionendiagramm.

Art. 11 Durchlässige Schule

¹ Die Sitzgemeinde gewährleistet für die Oberstufe (Zyklus 3) ein durchlässiges Modell.

² Die Partnergemeinden schicken ihre Schülerinnen und Schüler an die Oberstufe der Sitzgemeinde, wenn diese in mindestens einem der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarniveau zugewiesen sind. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Eltern.

³ Die Bildungskommission der Sitzgemeinde legt die Ausgestaltung des durchlässigen Modells fest.

Art. 12 Daten

Die Partnergemeinden liefern der Sitzgemeinde alle erforderlichen Daten, die für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe erforderlich sind.

IV. Finanzen

Art. 13 Kosten

¹ Die Kosten der Schule (Gehaltskosten, Infrastruktur, Schulbetrieb) bemessen sich im Hinblick auf die Verteilung unter den Gemeinden grundsätzlich nach den Richtlinien des Kantons (BSIG-Richtlinie der kantonalen Bildungs- und Kulturdirektion).

² Die Kosten nach Abs. 1 werden unter Vorbehalt von Abs 3 im Verhältnis zur Anzahl der der kantonalen Bildungs- und Kulturdirektion gemeldeten Schülerinnen und Schüler per 15. September des vorangehenden Jahres auf die Gemeinden verteilt.

³ In Abweichung von Abs. 1 und 2 werden die Gehaltskosten für die Massnahmen Regelschule MR nach Art. 17 VSG (einfache sonderpädagogische Massnahmen, Unterstützende Massnahmen) nach Anzahl der bezogenen Lektionen auf die Gemeinden aufgeteilt.

⁴ Die Kosten für Leistungen, die von der BSIG-Richtlinie des Kantons nicht erfasst werden, sind wie folgt zu verteilen:

- a) Mittagstisch Oberstufe: Finanzierung durch Elterngebühren, ungedeckter Aufwand wird aufgrund der Mahlzeiten auf die Gemeinden verteilt.
- b) Schulsozialarbeit: Verteilung der gesamten Kosten nach Schülerinnen und Schüler auf die Gemeinden (Gesamtkosten geteilt durch alle Schülerinnen und Schüler der Schule Signau (KG, Zyklen 1 – 3) x Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Partnergemeinde.
- c) Bibliothek: Fixbetrag pro Schülerin und Schüler, CHF 20 pro Jahr.
- d) Aufwand der Finanzverwaltung für das Abrechnungswesen, Informationen Budgetzahlen, Einsichtnahmen in Rechnung, Koordination etc. mit den Partnergemeinden: CHF 100 pro Schülerin und Schüler und Jahr.
- e) Zusätzliche kommunale Ressourcen für die Schulleitung und das Schulsekretariat, ICT-Projektkosten: Pauschaliert der Oberstufe zugewiesen, verteilt auf die Gemeinden nach Schülerinnen und Schülern.

Art. 14 Abrechnung / Akonto - Zahlungen

Die Abrechnung bzw. die Akonto – Zahlungen werden wie folgt vereinbart:

Gehaltskosten für Lehrpersonal	Schuljahr	Akontozahlung; November Abrechnung
Schulinfrastruktur	Schuljahr	Akontozahlung; November Abrechnung
Schulbetriebskosten	Schuljahr	Akontozahlung; November Abrechnung
Mittagstisch	Buchhaltungsjahr	Abrechnung Februar
Schulsozialdienst	Buchhaltungsjahr	Abrechnung Februar
BM, Gehaltskosten	Schuljahr	Akontozahlung; November Abrechnung
Schulmaterial	Buchhaltungsjahr	Abrechnung Februar

Art. 15 Überprüfung

Die Parteien überprüfen periodisch, spätestens nach drei Jahren, ob die gewählte Festlegung der Kosten und deren Verteilung auf die Gemeinden nach wie vor richtig ist, oder ob es Anpassungen braucht. Die Anpassung an die Teuerung erfolgt auch im Rahmen dieser Überprüfung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt auf den 1. August 2025 in Kraft. In Bezug auf die Bildungskommission tritt er bereits auf den 1. März 2025 in Kraft. Die Mitglieder der Schulkommission beenden ihre Amtsdauer (31.12.2026)

² Vorbehalten bleibt die Zustimmung der zuständigen Organe der Gemeinden und des Sekundarschulverbandes.

³ Diese Zustimmung erfolgt so rasch als möglich, bis spätestens im vierten Quartal 2025, damit die Umsetzung bis zur Inkraftsetzung an die Hand genommen werden kann.

Art. 17 Geltungsdauer

¹ Der Vertrag wird auf eine feste Dauer von 5 Jahren ab Inkrafttreten abgeschlossen. Anschliessend wird der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

² Ab dem 1. August 2030 kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf den 31. Juli gekündigt werden.

³ Vorbehalten bleiben Änderungen oder die Aufhebung des Vertrags im gegenseitigen Einvernehmen.

Art. 18 Folgen einer Kündigung

¹ Bei einer Kündigung verbleiben das Mobiliar und die Liegenschaften entschädigungslos im Eigentum der Sitzgemeinde.

² Liegenschaften, die nach Inkrafttreten dieses Vertrags erstellt wurden und im Interesse der Benützung durch Schülerinnen und Schüler aus den Partnergemeinden grösser dimensioniert worden sind, werden im Rahmen der kantonalen Vorgaben abgeschrieben. Vor der Erstellung einigen sich die Parteien auf den fraglichen Wert der grösseren Dimensionierung. Der Abschreibungsaufwand für diesen Wert wird während 5 Jahren seit Beendigung der Zusammenarbeit der austretenden Gemeinde anteilmässig im Rahmen des beim Austritt geltenden Kostenschlüssels auferlegt.

³ Abs. 2 findet für das Schulhaus-Neubauprojekt «Campus» der Gemeinde Signau keine Anwendung.

Art. 19 Abrechnungen und Akontozahlungen im Jahr 2025

Ändern sich auf den 1.8.2025 die Abrechnungs- und Akonto – Modalitäten, werden für das Jahr 2025 7 Monate nach altem Recht und 5 Monate nach neuem Recht (pro rata temporis) abgerechnet.

Signau,

Einwohnergemeinde Signau

Namens des Gemeinderats

Bowil,

Einwohnergemeinde Bowil

Namens des Gemeinderats

Röthenbach,

Einwohnergemeinde Röthenbach

Namens des Gemeinderats

Eggiwil,

Einwohnergemeinde Eggwil

Namens des Gemeinderats